



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

32. Jahrgang, Nr. 234

Herausgegeben am

30.03.2026

Inhalt

7. 2026

**Öffentliche Bekanntmachung des
Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom
30.03.2026 über die I. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung für Leistungen des
Standesamtes Borchchen vom 11.05.2023**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Borchten

I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten vom 11.05.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten vom 11.05.2023 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten vom 11.05.2023 wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Die I. Änderungssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

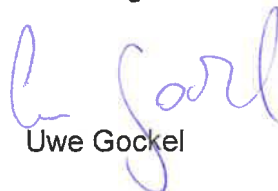
Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 17.03.2026 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vorgehene Verfahren eingehalten wurde.

Borchten, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.03


Uwe Gockel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php>

Amtsblatt der Gemeinde Borchten, 32. Jahrgang, Nr. 234

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 30.03.2026

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10:04



Uwe Gockel

Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten, in der ab dem 01.04.2026 geltenden Fassung

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Eheschließungen		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	45,00 Euro
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 Euro
3.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
4.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	80,00 Euro
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	90,00 Euro
Auslagenerstattung für besondere (ortsbezogene) Serviceleistungen		
8.	für Trauungen im Trauzimmer des Mallinckrodthofes	120,00 Euro
9.	für Ambientetrauungen (z. B. Candle-Light-Trauungen)	100,00 Euro
10.	für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließenden außerhalb des Rathauses und des Mallinckrodthofes	450,00 Euro
Namensrechtliche Erklärungen		
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 Euro
12.	Öffentlich beglaubigte Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 Euro
13.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 Selbstbestimmungsgesetz	15,00 Euro
14.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 Selbstbestimmungsgesetz	30,00 Euro
15.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, über eine namensrechtliche Erklärung oder über eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags	10,00 Euro
Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG		
16.	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	80,00 Euro
17.	Sterbefall	30,00 Euro
18.	Geburt	80,00 Euro
Sonstige Amtshandlungen		
19.	Erteilung einer (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift bzw. eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch; kostenfrei für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung.	10,00 Euro
20.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 Euro
21.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00 Euro
22.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00 Euro

	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
23.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
24.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
25.	über 60 Minuten	55,00 Euro
26.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
27.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
28.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 Euro
29.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
30.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 Euro

Auszug aus der Niederschrift

Gremium: **Rat**

Sitzungstermin: **17.03.2026**

öffentliche Sitzung mit
nichtöffentlichem Teil

9. Anpassung der Gebührensatzung Standesamt Borchten

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) zum 01. November 2024 sowie der Reform des Namensrechts zum 01. Mai 2025 ergeben sich neue standesamtliche Aufgaben, die eine inhaltliche Anpassung der Gebührensatzung für standesamtliche Leistungen der Gemeinde Borchten erforderlich machen.

Insbesondere ist die Gebührensatzung um einen neuen Gebührentatbestand für die Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 4 SBGG zu ergänzen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Grundlage des hierbei entstehenden personellen und organisatorischen Verwaltungsaufwands und orientiert sich zudem an den Gebühren vergleichbarer Standesämter, insbesondere der Stadt Paderborn, um eine sachgerechte und angemessene Gebührenstruktur sicherzustellen.

Darüber hinaus hat die Überprüfung der bestehenden Gebührentatbestände ergeben, dass einzelne Gebührenpositionen den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand inzwischen nicht mehr ausreichend abbilden. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, gesteigener Prüf- und Beratungsanforderungen sowie eines insgesamt erhöhten Bearbeitungsaufwands ist daher eine Anpassung und Neufestsetzung ausgewählter Gebührenpositionen erforderlich.

Die vorgesehenen Änderungen tragen zu einer verbesserten Abbildung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands bei. Sie erfolgen weiterhin maßvoll und bürgerfreundlich und bewegen sich im unteren Gebührenniveau vergleichbarer Kommunen im Kreis.

Gegenüberstellung der Gebühren (Ist / Soll)

Nr.	Gebührentatbestand	bisher	neu (Vorschlag)
1	Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit	80,00 €	90,00 €
2	Besondere / ortsbezogene Eheschließungen	100,00 €	120,00 €
3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder	25,00 €	30,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	bisher	neu (Vorschlag)
	Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften		
	Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG		
4.	Eheschließung	75,00 €	80,00 €
5.	Sterbefall	25,00 €	30,00 €
6.	Geburt	75,00 €	80,00 €
7.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 €	80,00 €

Begründung zu den einzelnen Gebührentatbeständen

Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit

Eheschließungen außerhalb der regulären Dienstzeiten stellen eine freiwillige Zusatzleistung dar und verursachen zusätzlichen Personal- und Organisationsaufwand. Im interkommunalen Vergleich ist die Gebühr der Gemeinde Borchon deutlich niedriger als in mehreren Nachbarkommunen. Die Anpassung trägt dem tatsächlichen Mehraufwand Rechnung.

Besondere bzw. ortsbezogene Eheschließungen

Eheschließungen an besonderen oder externen Trauorten sind mit einem erheblich erhöhten organisatorischen und personellen Aufwand verbunden. Dieser umfasst insbesondere die Vor- und Nachbereitung, den Transport von Personal und Ausstattung, die Koordination mit externen Beteiligten sowie die Absicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs außerhalb der standesamtlichen Räumlichkeiten.

Hinzu treten zusätzliche Sachkosten, etwa für die Anmietung technischer Ausstattung (z. B. Beleuchtung/Strahler) sowie Auslagen für die besondere Ausgestaltung des Trauraums (z. B. Blumengestecke). Vergleichbare Kommunen erheben für derartige Leistungen teilweise deutlich höhere Gebühren. Die vorgesehene Anpassung stellt daher eine sachgerechte und angemessene Angleichung an den tatsächlichen Aufwand sowie an das kommunale Gebührenniveau dar.

Beurkundungen und sonstige standesamtliche Vorgänge mit Auslandsbezug

Die Komplexität standesamtlicher Vorgänge insgesamt hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Dies ist insbesondere auf die umfangreichen gesetzlichen Neuregelungen im Namensrecht zurückzuführen, die zu einer erheblichen Ausweitung der Beratungs-, Prüf- und Dokumentationspflichten geführt haben. Namensrechtliche Erklärungen erfordern nun regelmäßig eine detaillierte rechtliche Einzelfallprüfung, eine umfassende Beratung der Beteiligten sowie eine erhöhte Sorgfalt bei der Umsetzung und Beurkundung.

Unabhängig hiervon und zusätzlich verstärkend, hat sich auch die Komplexität standesamtlicher Vorgänge mit Auslandsbezug weiter erhöht. Gleichzeitig ist die Anzahl solcher Fälle spürbar gestiegen. Diese Verfahren machen regelmäßig eine vertiefte rechtliche Prüfung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf das Internationale Privatrecht, ausländische Rechtsordnungen sowie die Echtheit und Verwertbarkeit ausländischer Urkunden.

Aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Instabilität in zahlreichen Herkunftsstaaten ist der Aufwand für die Urkundenüberprüfung erheblich gestiegen. Dies betrifft sowohl die Beschaffung geeigneter Nachweise als auch die Prüfung alternativer Beweismittel bei eingeschränkter Urkundensituation. Zudem führen gestiegene Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen zu einem erhöhten Beratungs-, Prüf- und Abstimmungsbedarf, der sich unmittelbar auf den personellen und zeitlichen Aufwand im Standesamt auswirkt.


Die vorgesehene Gebührenanpassung trägt diesen Entwicklungen Rechnung und stellt eine sachgerechte und angemessene Abbildung des tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwands dar.


Ohne Aussprache fasst der Rat der Gemeinde Borchten folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Borchten beschließt die I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten vom 11.05.2023 in der vorliegenden Fassung einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltungen


Gockel
Bürgermeister


Witte
Schriftführerin